



KAPITEL I

1815–1846



Diese Radierung von Daniel Chodowiecki (1726–1801) zeigt die Todesstrafen des Erhängens, des Räderns und der Enthauptung mit dem Schwert.

ÖFFENTLICHE HINRICHTUNGEN IN BERLIN UND SPANDAU

Der Richtplatz, das letzte feststehende Hochgericht in Berlin, befand sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem heutigen Gartenplatz im Wedding, der von der 1893 im gotischen Stil fertiggestellten St. Sebastiankirche, dem größten katholischen Gotteshaus Berlins, geprägt ist. Der Hochgerichtsplatz wurde im Volksmund „Galgenplatz“, „Schinderberg“ oder „Des Teufels Lustgarten“ genannt. Auf der Anhöhe stand auf einem Sockel ein dreifüßiger Galgen aus Holz. Hier wurden im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Hinrichtungsvarianten vollzogen: Erhängen, Verbrennen, Rädern und Enthauptung.¹

Auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden zuletzt am 28. Mai 1813 Johann Christoph Peter Horst und seine Konkubine Friederike Louise Christiane Delitz, weil ein von ihnen gelegtes Großfeuer in Schönerlinde einen Großteil des Ortes vernichtet hatte.

Das Hochgericht auf dem Gartenplatz wurde am 5. Juli 1842 abgerissen. Das Gelände diente dann als Getreide- und Heumarkt, bis Gustav Meyer 1875/76 einen Schmuckplatz darauf anlegte. Noch bis 1861 nannte sich der Bereich „Galgenplatz“.²

Abgesehen von wenigen Hinrichtungen mit dem Rad kam in Berlin von 1815 bis 1918 die Hinrichtungsmethode durch das Richtbeil (mit Richtklotz) zur Anwendung. Dies war in ganz Preußen so, außer im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln und in der Provinz Hannover, wo man sich der Guillotine (Fallbeil) bediente.³

Eine Kabinettsorder vom 19. Juni 1811 hatte festgelegt, dass in Preußen Enthauptungen – abgesehen von der verschärften Todesstrafe des Räderns – nicht mehr mit dem bis dahin üblichen, aber oft unsicheren Schwert, sondern mit dem Beil vorgenommen werden sollten. Diese Neuerung hatte die konkrete Folge, dass nun genügend Richtbeile und

-blöcke hergestellt werden mussten. Im Berliner Justizministerium legte man die genaue Form und Größe sowie das Gewicht der Richtbeile fest, die zentral in Berlin durch den Schmiedemeister Zeitz, in der „Kurzen Straße zwischen der Baum- und Sandstraße Nr. 15 im eigenen Haus wohnhaft“⁴, hergestellt wurden. Er hatte bei einer Ausschreibung des Justizministeriums das günstigste Gebot abgegeben.⁵ Der erste Richtklotz wurde vom Berliner Stellmacher Gübler angefertigt. In einem Protokoll vom 28. Juni 1811 über die Einrichtung der Hinrichtungswerkzeuge heißt es, dass der Richtblock links und rechts einen eisernen Ring haben sollte, „durch welchen Stricke gezogen werden, welche an den Händen des Delinquenten befestigt sind, und wodurch derselbe mit der Brust an den Block herangezogen wird, damit er sich weder rechts noch links bewegen kann [...] Ueber den Kopf des Delinquenten kommt ein lederner, zwei Finger breiter Riemen, welcher in der Mitte mit Haaren gepolstert ist, dieser Riemen hat an beiden Enden Löcher, damit derselbe an den Knöpfen, welche rechts und links am Block befestigt sind, angeheftet werden kann, so daß dadurch der Kopf des Delinquenten festgehalten wird und stille liegen muß.“⁶

Bezüglich der allgemeinen Verbrechensstatistik in Berlin heißt es in der *Criminalistischen Zeitung* von 1841: „Im Jahre 1816 kamen in Berlin 876 Criminal-Untersuchungen vor; von 1817 an steigerten sich dieselben jedoch fortgesetzt, und erreichten im Jahre 1838 die Zahl von 3439. Im Jahr 1816 hatte Berlin 170 000 Einwohner, im Jahr 1838 gegen 340 000; die Einwohnerzahl war auf das Doppelte, die Verbrechen auf das Vierfache gewachsen. Jetzt, nach der neuesten Zählung hat Berlin 351 541 Einwohner gehabt, aber auch die Verbrechen sind von neuem gestiegen.“⁷

RAUBMORD UND KINDSTÖTUNG

Die Fälle Johann Jacobi und Sophie Schmidt

In der zweiten Etage des vierstöckigen Hauses in der Berliner Behrenstraße Nr. 49/Ecke Friedrichstraße wohnte seit einigen Jahren der aus Straßburg im Elsass gebürtige Kammplattenfabrikant Jean Jacques Noë, ein 68-jähriger, etwas kränklicher Mann. Außer zwei Gesellen, die bei ihm arbeiteten, hatte er tagsüber nur noch eine Haushälterin um sich, die morgens kam und am Nachmittag gegen 15 Uhr die Wohnung wieder zu verlassen pflegte. So vertrauensvoll er sich der Haushälterin gegenüber verhielt, die einen Schlüssel zu seiner Wohnung hatte, so misstrauisch war er gegenüber anderen und ließ besonders abends, wenn er alleine war, kaum jemanden herein. Selbst seine Gesellen, „die des Morgens zu ihm kamen, wenn er noch ruhig im Bette lag, mußten warten, bis seine Aufwärterin erschien und ihnen die Thür öffnete“.¹

Auch am Morgen des 16. April 1819, einem Freitag, war einer der Gesellen schon um 7 Uhr da und wartete auf die Haushälterin. Als diese kurz darauf kam und die Wohnungstür öffnete, fuhr sie mit einem Schrei des Entsetzens zurück: In einem Zimmer lag der Hausherr in einer Blutlache leblos auf dem Rücken. Wenig später zeigte der herbeigerufene Polizeikommissar Gardemin einem Richter der Stadtvogtei den Todesfall an, worauf dieser den „Stadtphysicus“ Dr. Mertzdorff und den Gerichtswundarzt Preußer benachrichtigte. Beide Mediziner nahmen als Mitglieder einer Untersuchungskommission sofort die Untersuchung des Tatortes vor. Der Verstorbene wies mehrere Schnitte im Gesicht, am Hals sowie am rechten Vorderarm auf. Ein zerbrochener Stuhl, ein umgeworfener Tisch und einige andere umhergeworfene Sachen waren stumme Zeugen dafür, dass zwischen ihm und dem Täter ein – wenn auch ungleicher – Kampf stattgefunden haben musste. Die Fächer eines Schreibsekretärs und

zweier Kommoden waren aufgezogen und durchwühlt worden. Später stellte sich heraus, dass folgende Gegenstände aus der Wohnung entwendet worden waren: ein goldenes Petschaft (Stempel zur Anfertigung von Siegeln), eine goldene Taschenuhr mit goldener Kette und Petschaft, eine silberne Taschenuhr, ein silberner Leuchter, acht silberne Esslöffel, vier silberne Teelöffel und 2850 Taler in Staatspapieren.

Offensichtlich hatte der Täter in großer Eile agiert, denn in dem Sekretär befindliches Geld, „75 verschiedene Dukaten, 20 neue holländische Dukaten, ein doppelter Augustd'or, drei einfache Friedrichsd'or, ein Georgend'or, ein Augustd'or“ und einige Schmuck- und Gebrauchsgegenstände hatte er übersehen.

Die Obduktion fand nicht etwa in einem rechtsmedizinischen Institut statt, sondern an Ort und Stelle in einer „hinlänglich hellen“ Nebenkammer der Wohnung Noës, wo der entkleidete Leichnam auf einen Tisch gelegt und von den Blutspuren gereinigt wurde. Nachdem sich die Vorbereitungen an jenem 16. April bis mittags 12 Uhr hingezogen hatten, schritten die Mediziner zur äußeren Besichtigung des Leichnams und zur anschließenden Leichenöffnung, bei welcher der Kopf sowie die Brust- und Bauchhöhle untersucht wurden. Sie kamen zu dem Schluss, dass der Täter den 68-Jährigen erwürgt hatte, nachdem er hatte feststellen müssen, dass sein Opfer trotz der vielen Schnittwunden und des dadurch entstandenen Blutverlustes noch lebte.²

Die Kriminaldeputation des Berliner Stadtgerichts ließ in den beiden Berliner Zeitungen, darunter die *Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen*, und im dortigen Intelligenzblatt eine Fahndungsanzeige veröffentlichen, in der die gestohlenen Gegenstände beschrieben wurden.³

Schon am Abend des 22. April gegen 22 Uhr erfolgte die Verhaftung des Berliner Goldarbeiters Johann Gottlieb Jacobi, der einige dieser Sachen verkauft oder versetzt hatte und bei seiner Festnahme weitere Beutestücke bei sich trug. Gleich nach seiner Verhaftung verhörte man ihn bis Mitternacht. Aufgrund der Widersprüchlichkeit seiner Angaben, seiner großen Verlegenheit und seines „Zitterns an Händen und Füßen“ ermahnte man ihn, die Wahrheit zu sagen. Er beklagte daraufhin das traurige Schicksal seiner Familie, lehnte sich an die Wand, senkte den Kopf und jammerte. Nachdem man ihn etwa eine Stunde in Ruhe gelassen hatte, gestand er den Mord an Noë ein.⁴

Der am 7. April 1764 in Berlin geborene Goldarbeiter, seit 1799 mit Bürgerrechten versehen und sechsfacher Vater aus zwei Ehen, wohnte in der Friedrichstraße schräg gegenüber von Noë, mit dem er aus beruflichen Gründen in Kontakt gekommen war. Er hatte ihn mehrmals in seiner Wohnung besucht und war von ihm in einigen Belangen unterstützt worden. Seine Geschäfte als Goldarbeiter liefen schlecht, sodass er in Schulden geriet. Auch eine Zuwendung des Berliner Bürger-Rettungs-Institutes in Höhe von 200 Talern an ihn und seine Familie konnte daran nichts ändern.⁵

Seinen Angaben zufolge hatte er sich am 15. April 1819 zwischen 20 und 21 Uhr in verzweifelter Gemütslage zu Noë begeben, um ein Darlehen von ihm zu erbitten. Da er sich anfangs nicht getraut habe, die Bitte vorzubringen, so der Goldarbeiter, hätten sie zunächst über belanglose Dinge geredet. Schließlich habe er sich doch durchgerungen, sein Anliegen vorzutragen, Noë habe aber die Gewährung eines Darlehens strikt abgelehnt. In diesem Augenblick, so Jacobi, „stieg der unglückliche Gedanke, der in mir gekeimt haben muß, in mir auf, ich weiß aber nicht, was für ein Gedanke. Mich überfiel eine große Wuth, es war als ob alle meine Pulsadern sich öffneten. Der Noë saß vor mir, bekleidet mit seinem Schlafpelze, seine Katze hatte er im Arm. Ich gab ihm einen Stoß, er fiel mit dem Stuhle zur Erde, und der Stuhl zerbrach. Mein Rasiermesser langte ich aus der rechten Westentasche hervor, öffnete es mit den Zähnen; wo ich aber den Noë geschnitten habe, das weiß ich nicht. Als er todt war, war ich noch zweifelhaft, ob ich weggehen sollte, oder mich des Geldes bemächtigen, das etwa im Secretair sein mochte. Ich griff in dem Secretair herum, fand aber kein Geld und nur die Sachen.“⁶

In einer früheren Vernehmung hatte Jacobi angegeben, ein in Noës Wohnung auf dem Tisch liegendes Messer als Tatwaffe gebraucht zu haben, ehe er zugeben musste, sein mitgebrachtes Rasiermesser benutzt zu haben. Dieses wollte er aber nicht in der Absicht, Noë zu töten, bei sich gehabt haben. Möglicherweise habe er ihn gewürgt, um ihn von Hilferufen abzuhalten. Das sei aber nicht die Todesursache gewesen, sondern er glaube, dass den Überfallenen „vor Schrecken und Angst der Schlag gerührt“ habe.⁷

Mit Bezug auf das am 1. Juni 1794 in Kraft getretene Allgemeine Preußische Landrecht wurde Jacobi wegen Raubmordes zur Todesstrafe durch Rädern „von unten auf“⁸ verurteilt. Beim Rädern zerstieß der Scharfrichter den Körper beziehungsweise die Knochen des unter

ihm liegenden, angepflockten Verurteilten mit einem schweren, oft eisenbeschlagenen Rad. Eine relative Milderung der Strafe bestand darin, wenn er das „Rädern von oben“ vornahm, d. h., er ließ das Rad zuerst auf den Kopf/Hals oder die Brust fallen, sodass der Tod des Delinquenten in der Regel schnell eintrat. Das Rädern von unten dagegen, bei dem der Scharfrichter mit dem Zerstoßen der Beine begann, war für den Verurteilten weitaus qualvoller. Die Urteile enthielten allerdings häufig Beisätze, nach denen der Delinquent unmittelbar vor dem Rädern zu strangulieren sei, sodass ihm allzu großes Leiden erspart blieb. So war es auch im Falle Jacobis.⁹

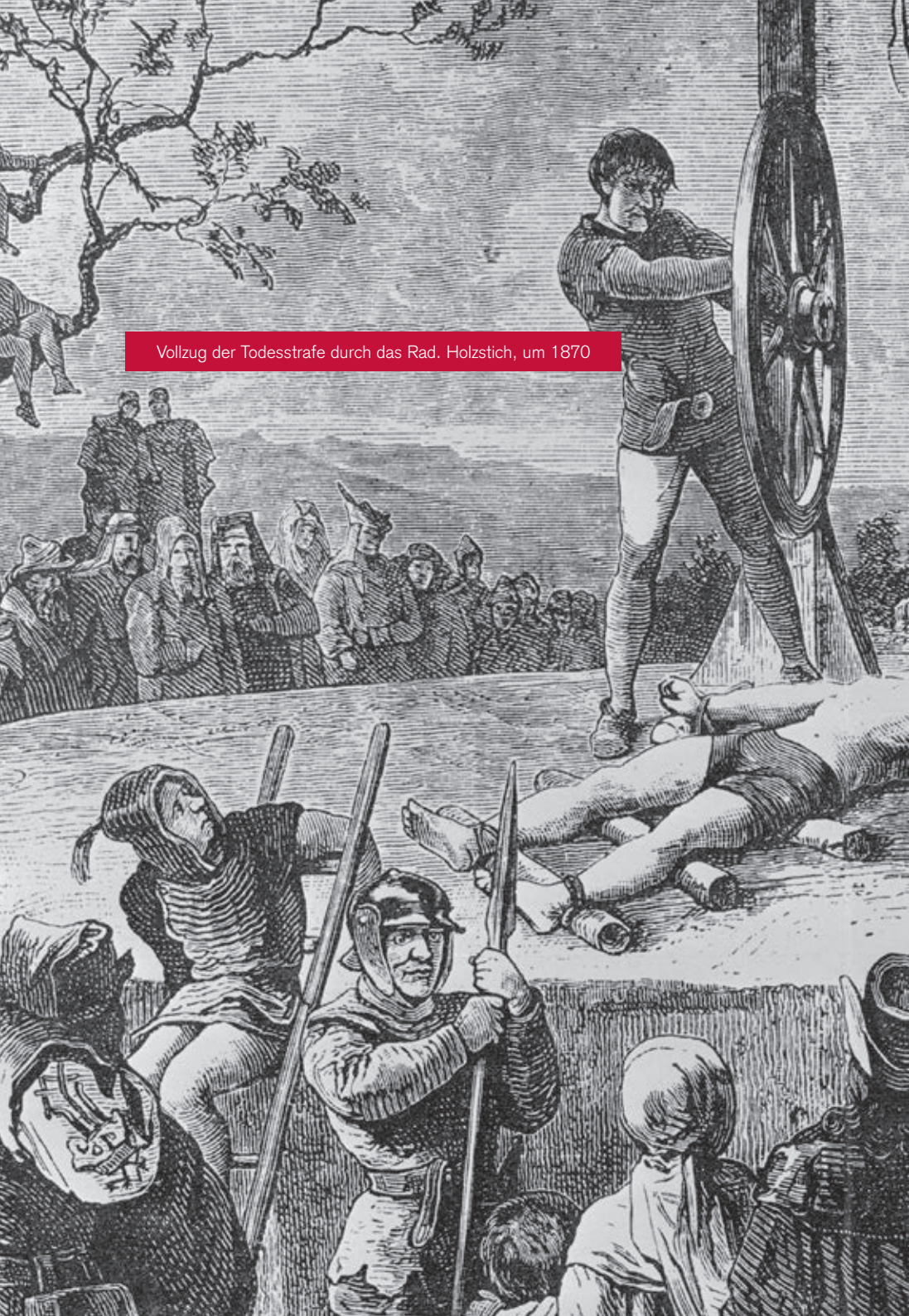
Am 25. Mai 1819 wurde ihm das Todesurteil mitgeteilt. Er entgegnete darauf in großer Aufregung, dass er mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe „ja wohl hinlänglich bestraft“ gewesen wäre. Wie in der ersten Instanz wollte er auch in der Folgeinstanz von Justizkommissar Rieks als Verteidiger vertreten werden, der aber nicht verhindern konnte, dass auch hier auf Todesstrafe erkannt wurde.¹⁰

Nachdem ihm am 22. Juli 1819 das Urteil zweiter Instanz vorgelesen und ihm seine Hinrichtung für den folgenden Tag angekündigt worden war, äußerte er den Wunsch, weitere drei Tage länger leben zu dürfen, um seine Familie noch einmal sehen zu können. Als man ihm aber erwiderte, dass seine Frau und seine Kinder vor einigen Tagen zu Verwandten abgereist seien, ergab er sich in sein Schicksal.

In der Nacht zum 23. Juli begannen sich schon um 3 Uhr Neugierige in der Stadt und auf dem Richtplatz zu sammeln. Jacobi, der gegen 6 Uhr von der Berliner Stadtvogtei aus auf einem Leiterwagen rückwärts sitzend zum Hochgericht gefahren wurde, grüßte nach mehreren Fenstern hin, wo er Bekannte erblickte. Auf dem Schafott nahm er Abschied von der versammelten Menge, sprach ein kurzes Gebet und ging dann der Todesstrafe entgegen. Als der Scharfrichter das Rad zum ersten Beinschlag erhob, „verbreitete sich plötzlich eine grausige Todesstille über die Zuschauer, so daß auch den Entferntesten unter ihnen dieser zerschmetternde Schlag mit fürchterlicher Deutlichkeit in die Ohren drang. Einige Zuschauer sind während der Exekution ohnmächtig geworden.“¹¹ Der Hinrichtung wohnten etwa 25 000 Menschen bei. Der Körper des Hingerichteten wurde bei der Richtstätte verscharrt.¹²

Ein Engländer, der Zeuge der Exekution Jacobis wurde, schilderte seine Eindrücke im 1769 in London gegründeten *Morning Chronicle* vom 4. August 1819. In dem von einer deutschen Zeitung übersetzten Artikel

Vollzug der Todesstrafe durch das Rad. Holzstich, um 1870





hieß es: „Die Hinrichtungen für Berlin finden an einem, eine englische Viertelmeile (600 Schritt) vom Oranienburger Thore belegenen Orte statt. Ein Galgen, in Gestalt eines Dreiecks – welcher, im Vorbeigehen gesagt, selten gebraucht wird – erhebt sich mitten in einer ausgedehnten Ebene, von welcher man die Stadt übersieht. An diesem Galgen steht eine steinerne Erhöhung; sie ist mit einer leichten Brustwehr von dünnen Eisenstäben umgeben, so daß man von allen Seiten sehen kann, was auf derselben vorgeht. Diese Erhöhung wird leider! dem Galgen vorgezogen [in England war zu jener Zeit das Erhängen als Hinrichtungsmethode üblich]. An einem Ende derselben fanden wir eine frisch gemachte tiefe Grube [zur Aufnahme des Leichnams]; um den Raum bildeten Uhlanen zu Pferde ein Viereck und preußische Infanterie-Garde innerhalb desselben ein zweites kleineres. Ohngefähr eine halbe Stunde vor der Ankunft des Missethätters bestiegen 12 Personen, Polizei-Beamte und Henkersknechte nebst zwei Knaben, das Schaffot, und befestigten die Stricke, die zum Binden und zur Erdrosselung dienen sollten. Endlich verkündete das dumpfe Lärmen der versammelten Menge, das Blitzen der gezogenen Säbel und das Hin- und Her-Galoppiren der Offiziere, die langsame Annäherung des armen Sünders.“ Der Scharfrichter bediente sich den Beobachtungen dieses Augenzeugen zufolge eines schweren, mit Eisen beschlagenen Rades, mit dem er dem Delinquenten „zuerst die Beine, dann die Brust, die Arme und endlich den Kopf“ zerschmetterte.¹³

Der ehemalige Kriminalkommissar Carl Wilhelm Zimmermann schrieb in einem 1847 erschienenen Buch, der Raubmord an Noë habe in Berlin eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Es war, so Zimmermann, „seit Menschen Gedenken nicht vorgekommen, daß ein hiesiger Bürger sich einer solchen Unthat schuldig gemacht hatte, denn die Verbrechen, die während der französischen Invasion oder der Kriege verübt worden waren, hatten lediglich in Diebes- und Gaunergesin-den ihren Ursprung gehabt“.¹⁴

Die Hinrichtung Jacobis war nicht die erste in dem Zeitraum, mit dem wir uns hier beschäftigen. Weil die Pioniersfrau Sophie Schmidt (geborene Braatz) aus Spandau am 10. März 1816 ihren anderthalbjährigen Sohn ermordet hatte, verurteilte man sie durch zwei gleichlautende rechtskräftige Erkenntnisse zur Todesstrafe durch das Rad von unten herauf und zur Schleifung auf die Richtstätte. Am 19. Dezember 1816 wurde das Urteil an der 26-Jährigen in Spandau vollstreckt, nachdem ihr König Friedrich Wilhelm III. keine Begnadigung gewährt hatte.¹⁵

BLUTTAT IM ZUCHTHAUS UND HOLZDIEBSTAHL MIT TÖDLICHEM AUSGANG

Die Fälle Heinrich Schäfer und Christian Lauff

Der verdiente Oberinspektor der Spandauer Straf- und Besserungsanstalt, Heinrich Gottlieb Lufft, wurde am Nachmittag des 7. April 1820 von einem Aufseher des Spinnsaals alarmiert, dass sich dort zwei Gefangene heftig streiten würden und nicht zu besänftigen wären. Lufft begab sich mit dem Aufseher dorthin, um nach dem Rechten zu sehen. Einer der Streithähne war der Häftling Heinrich Schäfer, gebürtig aus Oderberg, der bereits zum dritten Mal in der Spandauer Anstalt einsaß und wegen „boshaften Gemüths und Widerspenstigkeit“ schon länger die besondere Aufmerksamkeit der Beamten auf sich gezogen hatte.

Um der Ursache des Streites auf den Grund zu gehen, befragte Lufft den Kontrahenten Schäfers nach den näheren Umständen. Als Schäfer ihn nicht zu Worte kommen ließ und sich sehr undiszipliniert verhielt, drohte ihm der Oberinspektor mit einer Züchtigungsstrafe. Schäfer ließ es nun darauf ankommen und stellte sich mit dem Rücken fest an die Wand. In dem Moment, als Lufft ihn fasste und wegziehen wollte, versetzte ihm Schäfer acht Stiche mit einem aus einer Feile hergestellten Messer, das er bis dahin in einem Rockärmel verborgen gehalten hatte. Zwei andere Zuchthaussträflinge versuchten nun, den Täter zu überwältigen. Einem von ihnen versetzte er einen tiefen Schnitt in die Hand, dem zweiten aber gelang es, Schäfer an den Haaren zu Boden zu ziehen und ihm das Messer zu entwenden. Dem Oberinspektor hingegen war nicht mehr zu helfen – er erlag seinen schweren Verletzungen.¹

Am 1. Dezember 1820 bestätigte König Friedrich Wilhelm III. die Erkenntnisse des Königlichen Kammergerichts, denen zufolge der Angeschuldigte wegen Totschlages nach öffentlicher Ausstellung an

einem Schandpfahl mit dem Beil hingerichtet werden sollte. Dieses Urteil wurde am 22. Januar 1821 in Spandau an dem 38-Jährigen vollstreckt.²

In einem Zeitungsbericht über die Bluttat an dem Oberinspektor berichtete man über eine frühere verbrecherische Episode aus dem Leben Schäfers. Demnach hatte er sich, als er von Wriezen aus mit Steckbriefen verfolgt wurde, eines Abends frech bei dem dortigen Bürgermeister mit den Worten gestellt: „Ich bin der schwarze Schäfer, was wollen Sie von mir, daß Sie mich mit Steckbriefen verfolgen?“ Als aber der Bürgermeister, der sich allein im Zimmer befand, das Fenster öffnete und um Hilfe rief, stürzte Schäfer eiligst die Treppe hinunter und feuerte noch auf der Straße seine Pistole auf den im Fenster liegenden Bürgermeister ab, ohne ihn jedoch zu treffen.³

Etwas über drei Jahre später, am 10. September 1824, wurde auch der 22-jährige Tagelöhner Christian Ludwig Lauff aus Falkenhagen in Spandau mit dem Beil enthauptet. Eine im Urteil des Kammergerichts vorgesehene Ausstellung am Schandpfahl war ihm hingegen erlassen worden.

Lauff war am 23. Juni 1823 von dem Waldwärter Brauns bei einem Holzdiebstahl ertappt worden, widersetzte sich aber der Pfändung des Holzes. Er geriet dabei mit Brauns in ein Handgemenge, warf ihn zu Boden, versetzte ihm mit einer Axt einen Schlag auf den Kopf und schlug ihm mit einigen kräftigen Hieben den Kopf ab.⁴

Pranger zur öffentlichen
Ausstellung von Verurteilten



MIT EINER BETTGARDINE ERSTICKT

Der Fall Johann Hobus

In der Berliner Elisabethstraße Nr. 6 wohnte im Hintergebäude die 79-jährige Witwe des Gastwirts Noltze, Johanna Marie (geborene Genthe), still und zurückgezogen. Nur mit ihren im selben Haus wohnenden Kindern hatte sie engeren Kontakt. Eines von ihnen, der Stadtgerichts-Exekutor Noltze, besuchte sie häufig und fand sich fast täglich morgens oder mittags bei ihr ein.

Als er sich auch am 23. Juli 1830 gegen 13 Uhr zu seiner Mutter begeben wollte, um, wie morgens verabredet, bei ihr zu essen, fand er die Tür verschlossen vor. Nichts Böses ahnend, und in der Meinung, seine Mutter sei ausgegangen, kehrte er in seine Wohnung zurück. Da jedoch auch gegen 15.30 Uhr auf sein wiederholtes Klopfen nicht geöffnet wurde und er von einem verdächtigen Mann erfuhr, der das Haus gegen 12 Uhr verlassen habe, ließ er in der Sorge, dass der Mutter etwas zugestoßen sein könnte, die Tür durch einen Schlossergesellen aufbrechen, den er herbeigeht hatte. Als er die Wohnung betrat, war alles in großer Unordnung. Er näherte sich dem links von der Tür stehenden Himmelbett seiner Mutter und bemerkte, dass unter aufgehäuften Bettzeug ein nackter Ellenbogen hervorragte. Eilig nahm er die Bettwäsche weg und fand seine Mutter mit dem Kopf am Fußende liegend leblos vor. Ihr Mund und ihr Hals waren mit dem Zipfel einer Bettgardine ihres Himmelbetts und einem Taschentuch verstopft und ihre Hände auf dem Rücken zusammengebunden. Sofort riss er die Bettgardine aus dem Mund heraus und ließ einen Arzt herbeirufen, der aber jeden Rettungsversuch für vergeblich erklärte, da die Leiche schon kalt und erstarrt war. Der Sohn stellte fest, dass 2000 Reichstaler in Staatsschuldscheinen, eine nicht unbedeutende Summe an Bargeld, ein großer Teil der Kleidungsstücke seiner Mutter, Wäsche, Silberzeug und anderes verschwunden waren.

Der Verdacht der Täterschaft fiel auf eine Reihe von Personen, die im selben Haus wohnten oder dort häufig verkehrten, doch die Beweismittel reichten für eine Anklage nicht aus. Schon schwand die Hoffnung auf eine Aufklärung des Verbrechens, als ein Zufall auf die Spur des Täters führte. Am 22. August übersandte der Bürgermeister von Altlandsberg dem Berliner Polizeipräsidium einen Brief und eine Schachtel, die bei der Altlandsberger Post aufgefallen und geöffnet worden waren. Wie sich herausstellte, enthielt die Schachtel das der Witwe gestohlene Silberzeug, das von ihrem Sohn identifiziert wurde. Sofort begab sich der Berliner Kriminalkommissar Gain nach Altlandsberg, um den Absender der Postsachen zu ermitteln. Seine Recherchen führten auf die Spur des Wachsbildhauers Schlafke, in dessen Wohnung weitere Beutestücke sichergestellt werden konnten, und dessen von ihm getrennt lebenden Frau, die mit dem Arbeiter Johann Joachim Hobus in Verbindung stand. Dieser war am Nachmittag des 23. Juli mit Staatsschuldscheinen zu Schlafke gekommen und hatte erzählt, er hätte sie am Vormittag zusammen mit einem Bekannten, dem Arbeiter Fränzel, in der Elisabethstraße gestohlen.

Es gelang nun, eine Reihe Tatverdächtiger festzunehmen. Der am 24. Juli 1802 in dem pommerischen Dorf Timmenhagen geborene mutmaßliche Haupttäter Hobus legte ein Geständnis ab, demzufolge ihn Fränzel zu der Tat überredet habe. Am Tag der Tat, dem 23. Juli, seien sie gegen 11 Uhr zu der Witwe gegangen und hätten unter dem Vorwand, ihr Sohn solle ihnen bei einer Klagesache helfen, eine Unterredung mit ihr begonnen. Da Fränzel nicht, wie verabredet, die Witwe überwältigt, sondern das Weite gesucht habe, habe er (Hobus) die Frau alleine gepackt, aufs Bett geworfen und ihr die Bettgardine in den Mund gesteckt, um sie am Schreien zu hindern. Nachdem er die Wohnungstür abgeschlossen habe, habe er dann die Witwe gefesselt und alles Brauchbare an sich genommen. Beim Durchsuchen des Bettes könne das Bettzeug auf sie gefallen sein. Dann habe er mit den gestohlenen Sachen die Wohnung verlassen und sei zu Schlafke gegangen. In der Wohnung von Hobus fand man aufgrund seiner Angaben einen weiteren Teil der Beute.

Nachdem er sein Geständnis in allen Punkten wiederholt und Justizkommissar Wilke seine Verteidigung übernommen hatte, lautete das am 9. August 1832 publizierte Urteil des Berliner Stadtgerichts dahingehend, dass Hobus wegen Raubmordes mit dem Rade von unten hinzurichten sei. Hiergegen ergriff der zeitweise aus der Haft

entflohene, aber wieder aufgegriffene Verurteilte das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung. Er legte eine neue Version des Tatherganges vor, derzufolge er zuerst Fränzel als den Hauptschuldigen darzustellen versuchte, dann einen Bäckergehilfen namens Nitze, mit dem er den Diebstahl verübt und der den Erstickungstod der Witwe herbeigeführt habe.¹

Das Urteil in zweiter Instanz vom 20. April 1833 sah vor, dass Hobus „wegen Raubes, mit Tödtung der Beraubten, zur Richtstätte zu schleifen und daselbst mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen“ sein sollte. Seine neun Mitbeschuldigten belegte das Gericht mit schwerer oder leichterer Festungsstrafe.²

Das Todesurteil wurde am Morgen des 5. Juli 1833 „auf dem Berliner Galgen“³ an Hobus vollstreckt.⁴ Hunderte von Schaulustigen hatten auf dem Feld kampiert und übernachtet, um der Hinrichtung beiwohnen zu können. Viele hatten vorgearbeitet, um sich am Tag der Exekution freinehmen zu können.⁵

DIE MORDLUSTIGE EHEFRAU

Der Fall Henriette Meyer

Der Berliner Schuhmacher und Lebensmittelhändler Lebrecht Meyer, der in der Neuen Friedrichstraße 23 (heute Littenstraße)¹ sein Geschäft betrieb, hatte das Unglück, wie es in einer damaligen Quelle hieß, „ein äußerst leichtsinniges Weib zu besitzen, das in allen Beziehungen die größten und schändlichsten Veruntreuungen an ihrem schlichten und redlichen Ehegatten beging und dadurch den Wohlstand seines häuslichen Lebens, so wie den Frieden seines Herzens auf das empfindlichste untergrub“.²

Alles Bitten und Flehen vermochten jedoch nicht, seine aus Berlin stammende Frau, Henriette Charlotte Sophie Meyer (geborene

Heidenreich), von ihrem ehebrecherischen Lebenswandel abzubringen. Er sah sich genötigt, „strenge Maßregeln gegen sie in Anwendung zu bringen, hielt sie in Allem sehr kurz und eingeschränkt“.³ Umso mehr aber wandte sich seine Frau von ihm ab: Von jetzt an beschäftigte sie Tag und Nacht der Gedanke, wie sie ihren verhassten Ehemann am besten aus dem Weg schaffen könnte.

Nachdem sie ihn betrunken gemacht hatte, schritt sie in der Nacht vom 21. auf den 22. Mai 1834 zur Tat. Mit einem großen Fleischermesser schlich sie sich an das Bett ihres fest schlafenden Mannes und schnitt ihm die Kehle durch. Es sollte so aussehen, als ob er sich selbst umgebracht habe. Als sie aber am nächsten Morgen heulend und schreiend den Tod ihres Mannes kundtat, wurde sie sofort verhaftet, da die Lage des verwendeten Messers die Möglichkeit eines Selbstmordes ausschloss.⁴

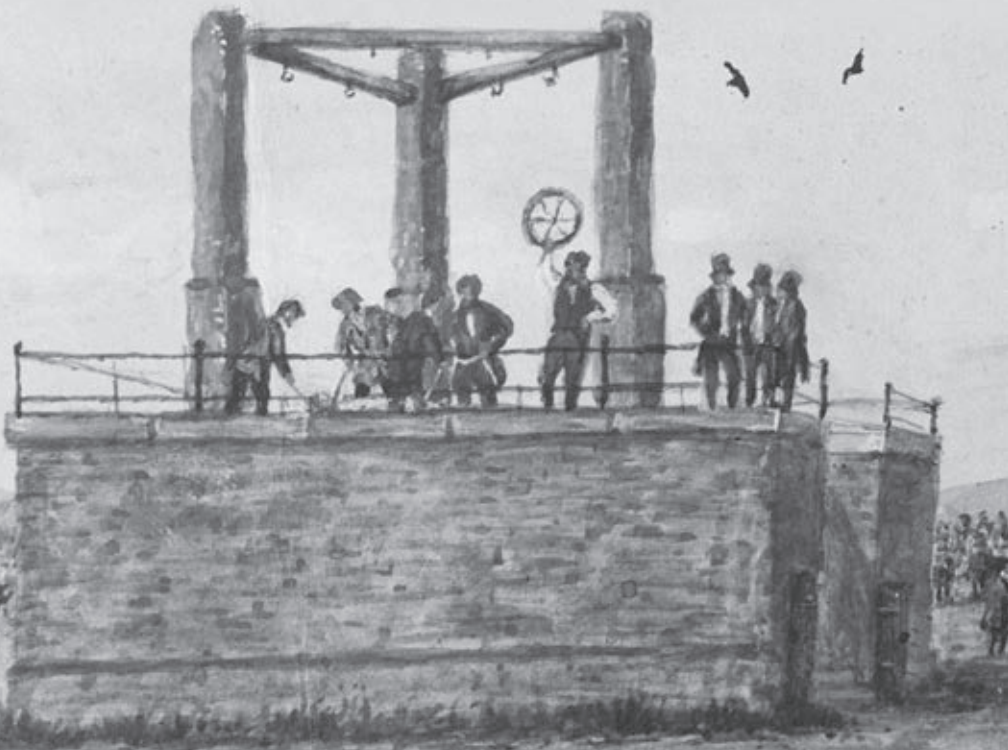
Die 42-jährige Witwe gab an, von ihrem trinksüchtigen Mann misshandelt worden zu sein und deshalb die Tat begangen zu haben. Die gerichtliche Untersuchung dagegen legte nahe, dass sie sich ihres Mannes hatte entledigen wollen, um nach einer angemessenen Trauerzeit ihren Liebhaber heiraten zu können. Dass sie das Fleischermesser wenige Tage zuvor hatte schärfen lassen, betrachtete das Gericht als einen deutlichen Vorsatz zur Tat. Das Urteil lautete wegen Mordes auf Todesstrafe durch das Rad von unten herauf.⁵

Am frühen Morgen des 2. März 1837 eilten bei großem Schneegestöber unübersehbare Menschenmassen auf Wagen und zu Fuß zu der Richtstätte. Laut Presseberichten trieben sie dort mitunter solch zügellose Scherze, dass man glaubte, „den Stralauer Fischzug (eine seinerzeit alljährlich ab dem 24. August, dem Bartholomäustag, begangene Festwoche in Berlin-Stralau), aber nicht eine Hinrichtung zu sehen“.⁶ Nachdem die Verurteilte auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift worden war, wurde sie unter dem Galgen liegend angepflockt: „Dann erschien der Henker mit einem großen schweren Wagenrad, das er nun hochhob und mit großer Wucht auf den Körper der Frau hinabfallen ließ. Angefangen bei den Füßen, endend beim Kopf, wurden so alle Knochen regelrecht zerschmettert.“⁷

Schon mehrere Tage vor der Exekution hatte die Polizei mit größeren Menschengruppen zu tun, die sich vor dem Gefängnis versammelt hatten und den Tag der Hinrichtung offensichtlich gar nicht erwarten konnten. Manche Fuhrleute nutzten die Gelegenheit, um während

des traurigen Schauspiels ein Geschäft zu machen. Man sah zahlreiche Fuhrwerke auf dem Richtfeld, die von Schaulustigen gegen eine Vergütung bestiegen werden konnten, „um die Augenweide desto bequemer zu genießen“. Als der Henkersknecht nach vollbrachter Exekution das Rad in die Höhe schwang, ertönten tausendfache Bravorufe. All diese Erscheinungen ließen in der Presse die Forderung zur Abschaffung der Todesstrafe laut werden.⁸

Die Hinrichtung von Henriette Meyer war die letzte, die in Berlin mit dem Rad vollzogen wurde.⁹ Es war aber nicht, wie in der Literatur immer wieder unrichtigerweise behauptet wird,¹⁰ die letzte, die in Berlin öffentlich vorgenommen wurde – das war die von Johann Carl Gottlob Gurlt am 21. Juni 1839.



Hinrichtung von Henriette Meyer auf dem Gartenplatz am 2. März 1837 – die letzte Hinrichtung durch Rädern in Berlin

MORD AM BÄCKERGESELLEN

Der Fall Johann Gurlt

Am 7. Juni 1836 wurde in einem Kornfeld nahe des Chausseegrabens der Landstraße zwischen Vierraden und Schwedt an der Oder die entkleidete Leiche eines jungen Mannes gefunden, an dessen Kopf mehrere Wunden zu erkennen waren. Wie die Ermittlungen ergaben, handelte es sich um den auf der Wanderschaft befindlichen Bäckergezellen Julius Schorske aus Lüben, der wahrscheinlich von einem anderen Wanderburschen umgebracht worden war.

Zu denjenigen Personen, mit denen Schorske in der letzten Zeit vor seinem Tod zusammen gewesen war, gehörte der Fleischergezele Johann Carl Gottlob Gurlt aus Gnadendorf, ein Landsmann des Toten. Gurlt, „ein liederlicher, dem Spiel und Trunk ergebener und wegen Diebstahls öfter gestrafter Mensch“¹, war inzwischen in seine Heimat zurückgekehrt und wegen Diebstahls in Goldberg inhaftiert worden, als von Berlin aus das Anliegen erging, seine Habseligkeiten zu untersuchen und ihn zum Nachweis über seine letzte Wandertour aufzufordern. Der größte Teil der dem Getöteten geraubten Sachen und dessen Wanderbuch wurden bei ihm gefunden, worauf man ihn nach Berlin überführte.

Durch die Ermittlungen und ein Geständnis, das er abgelegt hatte, ergab sich, dass er am 1. Juni 1836 auf der Landstraße bei Schwedt den Bäckergezellen, mit dem er einige Tage zuvor auf der Wanderschaft zusammengetroffen war, mit einem Stein erschlagen hatte, während dieser im Straßengraben schlief. Dann schleppte er ihn in das Kornfeld und nahm ihm seine Sachen im Wert von etwa 20 Talern ab.²

Unter dem Verdacht der Täterschaft war längere Zeit ein Unschuldiger inhaftiert gewesen, der dies nicht verkraftete: „Der Gram führte bald nach seiner Entlassung und nach Anerkennung seiner so stark bezweifelten Unschuld den Tod dieses höchst bedauernswürdigen Menschen herbei.“³

Nach abgeschlossener gerichtlicher Untersuchung wurde Gurlt durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kammergerichts Berlin wegen Raubmordes zur Todesstrafe des Rades von unten und vorausgehender Schleifung zur Richtstätte verurteilt. König Friedrich Wilhelm III. wandelte aber am 18. Mai 1839 die Strafe auf dem Gnadenweg dahingehend um, dass der 25-Jährige ohne die Schleifung mit dem Beil hingerichtet werden sollte. Diese Strafe wurde am Morgen des 21. Juni 1839 in Berlin auf dem Gartenplatz vollstreckt. Bei der Hinrichtung, zu der sich eine große Volksmenge in der Nähe des Hochgerichts versammelt hatte, „geschah ein bedeutendes Unglück dadurch, daß ein zum Zuschauen eingerichtetes und mit Menschen überladenes Gerüst zusammenbrach und dabei eine Anzahl Personen mehr oder minder zu Schaden kam“.⁴

Nach dieser letzten öffentlichen Hinrichtung in Berlin wurden die Hinrichtungen bis 1846 in Spandau, „der provisorischen Richtstätte für Berlin“⁵, vorgenommen.⁶ Eine Ordre vom 24. April 1841 legte fest, „daß die in den Jurisdictions-Bezirken der Stadtgerichte zu Berlin und Potsdam vorkommenden Hinrichtungen jedesmal in Spandau vollstreckt werden“ sollten.⁷

MORD AN EINEM MITGEFANGENEN

Der Fall August Döring

Der in Cottbus geborene, ungelernnte August Samuel Döring war zunächst als Bedienter und Arbeiter tätig, ehe er dem Militär beitrat. In der Schlacht um Dresden (26./27. August 1813 zwischen den französischen Truppen unter Napoleon und dem Hauptheer der verbündeten Armeen Österreichs, Preußens und Russlands) wurde er infolge einer Schusswunde Invalide. Dem „Branntwein sehr ergeben“, wandte sich der dreifache Vater Diebstählen zu, die ihn mehrfach hinter Gitter brachten.

Wegen eines Uhrendiebstahls saß er 1841 im Gefängnis der Berliner Stadtvogtei. Am Morgen des 18. Februar jenes Jahres wurden wie gewöhnlich die Polizeigefangenen zur Freistunde in den Hof der Stadtvogtei gelassen. Döring und ein Mitgefangener, der 34-jährige Arbeiter Schaal, blieben hingegen im Polizeigefängnis zurück, denn Schaal, der zum ersten Mal eine Haftstrafe verbüßen musste, fühlte sich unwohl, und Döring gab an, noch ausfegen zu müssen. Wie üblich wurde die Tür hinter ihnen verschlossen, bald aber vernahm ein Gefängniswärter, wie von innen heftig auf die Klinke geschlagen wurde. Sofort öffnete er die Tür und Döring trat ihm „mit wildrollenden Augen, mit verstörter Miene und einem blutbesprengten Messer in der Hand“ entgegen.¹ Hinter ihm wälzte sich Schaal in seinem Blut, röchelnd und seinem Ende nah. Schnell kam man ihm zur Hilfe, und Ärzte eilten herbei, doch der Unglückliche war nicht mehr zu retten – er starb zehn Minuten später. Döring hatte ihm mit dem Messer zwei Stiche beigebracht, wovon einer ins Herz eingedrungen war.

Der Mordanfall war umso rätselhafter, als sich beide kurz vorher noch gut verstanden und sich über dieses und jenes unterhalten hatten. Offensichtlich spielte dabei eine Rolle, dass Döring ins Zucht- und Arbeitshaus überführt werden sollte, was er um jeden Preis verhindern wollte. Er hatte nämlich schon früher „unter der für ihn unangenehmen strengen Zucht des Arbeitshauses gestanden; noch einmal der Disziplin desselben unterworfen zu werden und arbeiten zu müssen, war ihm, nach eigener Aussage, ein Gräuel, und so faßte er, dem zu entgehen und von neuem in [gerichtliche] Untersuchung zu kommen, den Entschluß, ein Verbrechen zu verüben“.²

Durch zwei gleichlautende Erkenntnisse wurde er wegen vorsätzlichen Mordes zur Strafe des Rades von oben herab verurteilt, König Friedrich Wilhelm IV. ordnete hingegen „gnädigerweise“ eine Hinrichtung durch das Beil an. Diese wurde am Morgen des 9. Februar 1843 auf der Hochgerichtsstelle in Spandau an dem 52-jährigen unter dem Zulauf einer zahlreichen Volksmenge durch Scharfrichter Wilhelm Reindel (1813–1872) aus Werben in der Altmark vollstreckt. Wie bei dieser und allen weiteren Hinrichtungen in Berlin und Spandau bis inklusive der Hinrichtung Grothes im März 1866 stand ihm dabei sein Bruder Friedrich Reindel (1824–1908) als Gehilfe zur Seite.³

Döring schrieb während seiner Haft im Berliner Kriminalgefängnis eine Sammlung von Gedichten, Reden, Selbstgesprächen und

Ähnlichem, die auch veröffentlicht wurde.⁴ In der zeitgenössischen Presse hieß es dazu: „Es spricht sich darin ein eigenthümliches Talent und eine Fülle von Gemüth aus, welche man in einem solchen Herzen nie vermuthet hätte.“⁵

DIE BEUTE VERSPIELT

Der Fall Johann Weller

Am 30. September 1841 kam der Bäckergehilfe Johann Immanuel Weller gegen 14 Uhr mit dem Vorsatz von Berlin nach Pichelsdorf bei Spandau, die dort wohnhafte Kolonistenwitwe Klähne, eine Verwandte seiner Frau, um ein Darlehen anzusprechen und sie, falls er dieses nicht erhielt, zu erwürgen und zu berauben. Er traf die Witwe allein zu Hause an und trug ihr sein Anliegen vor, auf das sie aber nicht einging. Als sie im Flur des Hauses auf einem Gartenkorb saß und häusliche Arbeiten verrichtete, nutzte er die Gelegenheit und warf ihr einen Strick, den er zu diesem Zweck aus Berlin mitgebracht hatte, um den Hals, riss sie damit von dem Korb und zog sie einige Schritte den Flur entlang. Dann ergriff er ein zufällig dort liegendes Handbeil und versetzte ihr damit mehrere Schläge auf den Kopf, in deren Folge sie starb. Anschließend nahm er aus einem Schrank in der Stube Obligationen und Bargeld im Wert von rund 350 Talern an sich.

Mit seiner Beute begab er sich nach Berlin, wo er am Tag nach der Tat die Obligationen an einen Bankier verkaufte. Gleich anschließend nahm er in der Rosenstraße in offensichtlich heiterer Stimmung an einem Kränzchen der Bäckergehilfen teil und verspielte in der Nacht einen großen Teil des Geldes in einer Tabagie (Lokal, in dem geraucht werden durfte bzw. das Tabakwaren anbot). Am folgenden Tag kehrte er in seinen Wohnort Neuhönow (heute Gemeindeteil von Altlandsberg) zurück.

Dem Bankier war der Verkäufer der Obligationen nicht bekannt, und auch ein Sohn der Getöteten konnte mit der auf der Quittung geleisteten Unterschrift des Verkäufers nichts anfangen. Man musste



Richtblock und Richtbeil
von Scharfrichter Krautz

aber davon ausgehen, dass der Täter mit den Lebensverhältnissen der Witwe vertraut war. Ein anderer Sohn von ihr lenkte schließlich bei seiner gerichtlichen Vernehmung den Verdacht auf Weller, auf den die Beschreibung des Bankiers genau zutraf. In Neuhönow nahm man Weller fest, der sich sofort als der alleinige Täter bekannte.

Der in Kirchberg bei Zwickau geborene Bäckergehilfe hatte sich nach seiner Lehre mehrere Jahre lang auf die Wanderschaft begeben, ehe er in Berlin einen Lebensmittelhandel eröffnete. Da er sich jedoch zu sehr dem Spiel widmete, musste er den Laden schließen und lebte zuletzt mit seiner Frau in Neuhönow in dürftigen Umständen.¹

Sein rechtskräftiges Urteil sah vor, dass er wegen Raubmordes mit dem Rad von unten hingerichtet werden solle. Die von König Friedrich Wilhelm IV. am 28. Dezember 1843 in eine durch Hinrichtung mit dem Beil umgewandelte Strafe wurde am 10. Februar 1844 auf der Spandauer Richtstätte durch Scharfrichter Wilhelm Reindel an dem 27-jährigen vollstreckt.²

DAS ATTENTAT DES BÜRGERMEISTERS

Der Fall Heinrich Tschech

Der am 28. April 1789 in Klein Kniegnitz bei Reichenbach (Schlesien) als Sohn eines Geistlichen geborene Heinrich Ludwig Tschech studierte in Breslau und Frankfurt an der Oder Rechtswissenschaften. 1810 ließ er sich in Berlin nieder, widmete sich einigen kaufmännischen Privatunternehmungen und heiratete die einzige Tochter eines Krieigrates. Seine erste Tochter wurde 1818 geboren, sechs Jahre später seine zweite Tochter Elisabeth. Seit 1830 war er Assessor beim Eichamt, außerdem engagierte er sich bei der Armenkommission.

Nach dem Tod seiner Frau nahm Tschech im Frühjahr 1832 die Bürgermeisterstelle in Storkow (Mark) an. Er soll dort nach der Schilderung seiner Tochter Elisabeth durch sein Eintreten für Verwaltungsreformen angeeckt sein,¹ an anderer Stelle werden sein „Starrsinn“ und seine „Rechthaberei“² beziehungsweise sein „übersteigter Egoismus“ und sein „unbeugsamer Stolz“³ dafür verantwortlich gemacht. Im Alter von 53 Jahren reichte er sein Entlassungsgesuch ein. Seine Bitte um eine weitere Stellung im Staatsdienst wurde abgelehnt, da er keine Versorgungsansprüche habe.

Mit Elisabeth (seine ältere Tochter war zwischenzeitlich gestorben) zog er nach Berlin zurück, wo sich seine finanzielle Situation zuspitzte. Seine vielfältigen Bemühungen um eine Wiedereinstellung, auch seine

Appelle an die Königsfamilie und König Friedrich Wilhelm IV. selbst blieben weiterhin erfolglos. Im April 1843 traf der ernüchternde königliche Bescheid ein: „Es verbleibt bei Meinem durch Mein Kabinet an den Bürgermeister Tschech ertheilten abschlägigen Bescheide.“⁴ Nun reifte bei Tschech der Entschluss, ein Attentat auf den König zu verüben, um „Rache am Oberhaupt des Staates zu nehmen“⁵ und seine Angelegenheit „zur allgemeinen Weltsache“ zu machen.⁶

Am Morgen des 26. Juli 1844, sechs Wochen nach dem schlesischen Weberaufstand, begab sich der Ex-Bürgermeister, bewaffnet mit einer doppelläufigen Pistole, zum Portal des Berliner Schlosses. Inmitten von Schaulustigen postierte er sich in die Nähe des königlichen Wagens, der für eine Reise des Königspaares nach Erdmannsdorf und Bad Ischl bereitstand. In dem Augenblick, als das Paar in dem Wagen Platz genommen hatte, trat Tschech heran und feuerte beide Läufe seiner Pistole auf den König ab. Obwohl die schnell aufeinanderfolgenden Schüsse aus unmittelbarer Nähe abgegeben wurden, blieb das Königspaar weitgehend unverletzt. Durch eine der Kugeln, die in der Kleidung stecken blieb, erlitt Friedrich Wilhelm IV. eine Quetschung, die zweite drang dicht über dem Kopf von Königin Elisabeth Ludovika in das Holzgestell des Wagens ein. Tschech nahm man sofort fest und brachte ihn in die Schlosswache, anschließend ins Kriminalgefängnis der Hausvogtei. Der König ließ abfahren, vor dem Schloss aber hielt er die Equipage an, stieg aus und zeigte dem Volk, dass er unverletzt war.⁷ Die *Königlich privilegierte Berlinische Zeitung*, kurz *Vossische* genannt, berichtete am 26. Juli 1844 in einem Extrablatt über das Attentat. Es folgten zahlreiche Artikel in anderen Zeitungen. Um die Neugierde des Publikums zu befriedigen, wurde eine kleine Broschüre über Tschech und seine Tat herausgegeben.⁸

Einige Autoren sehen Tschech und seine Tat im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revolution. Unter der „vorwiegend gefühlsmäßigen, politischen Ideologie seiner Zeit stehend“, so Lu Märten, habe sich Tschech zu dem Attentat entschlossen, um seine verletzte Ehre wiederherzustellen und durch ein Signal „die latenten Kräfte der Revolution zum Ausdruck zu bringen“.⁹ Für Hans Langemann ist Tschech lediglich eine „schwerpsychopathische Person“¹⁰ und für Helmut H. Schulz ein „persönlich Mißvergnügter“.¹¹ Auch Wolfgang Plat widerspricht der These, dass sich mit Tschech „schon die Revolution ans Licht gewagt“ habe. Was seiner Meinung nach die

Revolution ankündigte, war das spöttische Echo auf das so gründlich misslungene Attentat. Es war vor allem ein von unbekannter Hand geschriebenes Gedicht, das als Lied und Gassenhauer in Deutschland kursierte. Der Chronist Karl August Varnhagen von Ense zeichnete diese Bänkelsängerverse, die in das Liedgut der Arbeiterbewegung eingingen, in seinem Tagebuch auf (hier auszugsweise):

*„War wohl je ein Mensch so frech,
als der Bürgermeister Tschech?
Denn er traf auf ein Haar
unser theures Königspaar.
Ja, er traf die Landesmutter
Durch den Rock ins Unterfutter.
Kaum die Uhr war noch halbnacht,
als noch niemand Böses dachte,
Ist ein Mann im grauen Mantel
Durch das Schloßportal gewandelt.
Dies war Tschech der Hochverräter,
Königsmörder, Attentäter.“¹²*

Am meisten mag sich der wohlbeleibte Friedrich Wilhelm IV. über folgende Reime geärgert haben:

*„Hatte je ein Menschsohn Pech
wie der Bürgermeister Tschech,
daß er diesen dicken Mann
auf zwei Schritt nicht treffen kann?“¹³*

Der Tat geständig, wurde Tschech durch gleichlautende Urteile des Kriminalsenats und des Kammergerichts vom 19. September und 26. Oktober 1844 wegen Hochverrats zur Schleifung auf die Richtstätte und zum Tode durch das Rad verurteilt. Durch Beschluss vom 10. Dezember 1844 ordnete der König an, „der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen“ unter der Maßgabe, dass die Schleifung zur Richtstätte entfallen und die Hinrichtung mit dem Richtbeil erfolgen sollte.¹⁴ Tschech wäre wohl von Friedrich Wilhelm IV. begnadigt worden, wenn er sich nicht geweigert hätte, ein Gnadengesuch einzureichen und Reue zu zeigen, zumal sich Bettina von Arnim für seine Begnadigung eingesetzt hatte.¹⁵

Warnungs-Anzeige.

Heinrich Ludwig Tschsch, welcher, nachdem er in den
bis 1841 die Stelle des Bürgermeisters in Storkow bekleidete,
selbe niederlegte und seitdem fortgesetzt Anspruch auf eine
unmittelbaren Staatsdienste machte, mit seinen darauf gerichteten
nicht gerechtfertigten, Anträgen aber wiederholt zurückgewiesen
hat am Morgen des 26^{ten} Juli dieses Jahres aus einer
unmittelbarer Nähe auf Seine Majestät den König in der
höchstdenkbaren Nähe zu tödten, zwei Kugeln abgeschossen, von
denen eine durch mehrfache Falten des Mantels hindurch in den Rücken
auf der Brust eine Quetschung verursachte, die zweite in den
dem Haupte Ihrer Majestät der Königin in das Holz
eindrang.

Dieser That geständig und überführt, ist der
gleichlautenden Erkenntnisse des Kriminal-Senats und
Pensions-Senats des Kammergerichts vom 19^{ten} September
d. J. wegen Hochverraths des Rechts, die
Kokarde zu tragen, aller bürgerlichen Ehre und sein
Vermögens für verlustig erklärt und zur Schleifung zur
der Todesstrafe des Rades von oben herab verurtheilt.

Mittels Allerhöchsten Rescripts vom 10^{ten} d.
Majestät der König der Gerechtigkeit freien Lauf zu
der Maassgabe, daß die erkannte Todesstrafe des Rades
mit Wegfall der Schleifung zur Richtstätte in die
worden.

Demgemäss ist der **Heinrich Ludwig**
der Richtstätte zu Spandau mittelst des
zum Tode gebracht worden.

Berlin, den 14^{ten} Dezember 1844.

Königliches Preussisches Kammergericht

Die Vollstreckung des Todesurteils durch Scharfrichter Wilhelm Reindel erfolgte am Morgen des 14. Dezember 1844 auf der Richtstätte Spandau.¹⁶ Charakteristisch für die damalige Heimlichkeit des Verfahrens war der Umstand, dass die Leute seit dem Attentat nichts mehr von Tschech gehört hatten, bis sie an jenem Morgen des 14. Dezember an den Anschlagssäulen in einer entsprechenden „Warnungs-Anzeige“ von seiner Hinrichtung erfuhren. Auch von deren Öffentlichkeit konnte kaum noch die Rede sein, „wenn, wie in diesem Falle, am frühesten Wintermorgen der Verbrecher in einem Wagen nach Spandau geschafft und dort an einer entlegenen Stelle abgethan wurde. So war selbst der öffentliche Schlußact thatsächlich ein heimlicher geworden.“¹⁷ Tschech versuchte, zu den wenigen Zuschauern zu sprechen, wurde aber durch Trommelwirbel daran gehindert.¹⁸

Unter dem Verdacht, die Ansichten ihres Vaters, eines „Hochverräters“, zu teilen, wurde für Elisabeth Tschech ein Exil in Westfalen (Kamen) ausfindig gemacht. Im Juni 1845 nutzte sie eine Gelegenheit zur Flucht und nahm im Ausland Kontakte zur Szene der deutschen Dissidenten und Emigranten auf. 1849 erschien eine Biografie über ihren Vater, in der sie ihn als politischen Märtyrer stilisiert.¹⁹

Der Fall Tschech, auf den Theodor Fontane in seinem Roman *Frau Jenny Treibel* Bezug nimmt, lebt nicht nur in der Literatur, sondern auch in der Musik fort.²⁰

„Warnungs-Anzeige“ bezüglich der Hinrichtung Tschechs

DOPPELHINRICHTUNG IN SPANDAU

Die Fälle Hermann Markendorff und Carl Fritze

Am Abend des 3. Februar 1843 gegen 20 Uhr erhielt der in Berlin in der Niederwallstraße Nr. 16 in einem Seitengebäude wohnende Schuhmachermeister Ebeling Besuch von dem wegen Diebstahls vorbestraften Tischlerlehrling Hermann Theodor Friedrich Markendorff. Da Ebeling diesen als „Herumtreiber und Vagabonden“ kannte, wollte er ihn schnell wieder loswerden und fragte, was er von ihm wolle. Markendorff antwortete, er brauche bei der großen Kälte ein Paar Stiefel, und fragte den Schuhmacher, ob er ihm welche schenken oder wenigstens borgen könne. Er zeigte dabei auf ein Paar Stiefel, das Ebeling zum Ausbessern übergeben worden war. Als sich dieser weigerte, die Stiefel herzugeben, ergriff Markendorff einen auf dem Werkstisch liegenden Schusterhammer und versetzte ihm damit mehrere Schläge auf den Kopf. Dann nahm er die Stiefel an sich und entfernte sich eilig. Bald darauf fand man den bewusstlosen Schuhmacher, neben ihm lag der mit Blut besudelte Hammer. Ebeling starb noch in derselben Nacht in der Charité, ohne dass er die Besinnung wiedererlangt hätte.

Schon am 5. Februar kam man Markendorff auf die Schliche, der sich, da ihn niemand beherbergen wollte, bei der Polizei meldete, um Obdach zu erhalten. Als er dort erschien, hatte er die geraubten Stiefel noch an und gestand nach anfänglichem Leugnen die Tat ein, die er nach eigenen Angaben aus Rache verübt hatte, da Ebeling ihn früher einmal bei der Polizei verraten habe.¹ Die übereinstimmenden Urteile des Berliner Kriminalgerichts und des Oberappellationssenats des Kammergerichts sahen vor, dass der 23-Jährige wegen Raubes und Totschlags „mit dem Rade von oben vom Leben zum Tode zu bringen“ sei.²

Zum Verlust der Nationalalkokarde, zur Ausstoßung aus dem Soldatenstand und „zum Rade von unten“ wurde wegen Raubmordes der

Berliner Arbeiter Carl Ludwig Fritze, gebürtig aus Gransee, verurteilt. Er hatte am 26. April 1842 die hochbetagte Witwe des Schiffseigners Haacke in ihrer Berliner Wohnung in der Unterwasserstraße Nr. 9 mit einem faustgroßen Stein erschlagen und eine Summe von fast 1000 Talern geraubt. Um das Verbrechen zu verschleiern, legte er die Leiche ins Bett und zündete es an. Die Erschlagene wurde „mit verkohlten Kleidern, am ganzen Körper mit Brandwunden auf das Entsetzlichste entstellt, vorgefunden“.³

Durch „Allerhöchste Cabinets-Ordre“ vom 10. Juli 1845 legte König Friedrich Wilhelm IV. fest, dass die beiden Verurteilten nicht gerädert, sondern mit dem Beil hingerichtet werden sollten. Die Vollstreckung der beiden Todesurteile nahm Scharfrichter Wilhelm Reindel am 8. August 1845 auf der Hochgerichtsstelle in Spandau vor.⁴

EIFERSUCHTSMORD AM EIGENEN SOHN

Der Fall Carl Klebe

Der 1797 in Frankfurt an der Oder geborene Carl Eduard Klebe, auch Rummel genannt, wurde bei Pflegeeltern untergebracht, nachdem sich seine in wilder Ehe lebenden Eltern getrennt hatten. Er blieb dort sich selbst überlassen, trieb sich herum und besuchte keine Schule. Als seine Mutter in Berlin einen Bürstenbinder heiratete, holte sie ihren Sohn 1810 wieder zu sich. Um diesem wenigstens ein wenig Unterricht zuteilwerden zu lassen, schickte man ihn zwar in eine Sonntagsschule, jedoch so unregelmäßig, dass er im Alter von 17 Jahren weder lesen noch schreiben konnte. Nachdem er eine Maurerlehre gemacht hatte, heiratete er 1820 und wurde Vater eines Sohnes. Am 11. Juli 1823 brachte seine Frau, die er schlecht behandelte, einen zweiten Sohn, Carl Wilhelm, zur Welt, später noch eine Tochter.

Da ihm in Berlin seine regelmäßige Arbeit als Maurergeselle missfiel, nahm er eine Stelle als Hausierer für Bürstenfabrikate an. Während er nun außer Haus in den umliegenden Provinzen ein ungebundenes Leben führte, dachte er wenig oder gar nicht an seine Familie, die sich zu Hause in finanziellen Nöten befand. Weil er seinem Arbeitgeber Geld unterschlug, musste er 1829 für einige Monate ins Zuchthaus. Nach seiner Entlassung kehrte er zwar zu seiner Familie zurück, hatte aber mit seiner Frau zunehmend Streit.

Diese war 1831 im dritten Monat schwanger, als ihr Mann sie in einem Wutanfall mit dem Stiel eines Maurerpinsels mehrfach heftig schlug. Die Frau fiel ohnmächtig zu Boden und starb nach wenigen Tagen. Klebe wurde wegen Totschlags zu sechsjähriger Strafarbeit verurteilt, die er in Spandau und zuletzt in Sonnenburg verbüßte.

Wieder nach Berlin zurückgekehrt, heiratete er ein zweites Mal und hatte mit seiner Frau zwei Kinder. Als sie wegen Diebstahls zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wurde, ließ er sich nach zwei Jahren scheiden. Mit seinem Sohn Carl Wilhelm, der als Schneidergeselle tätig war, mietete er sich 1843 bei einer Witwe in der Berliner Auguststraße Nr. 50 ein. Er machte der Witwe einen Heiratsantrag, den sie aber strikt abwies. Klebe vermutete, dass sein Sohn ihr von seinem Vorleben erzählt und sie ihn deshalb zurückgewiesen habe. Er hatte den 21-Jährigen sogar im Verdacht, dass er ein Verhältnis mit der Witwe habe und sie selber zu heiraten beabsichtige. So verfiel er auf den Gedanken, Carl Wilhelm aus dem Weg zu schaffen. Mit geliehenem Geld kaufte er eine Pistole und besorgte sich Schießpulver. Da er keine Kugeln beschaffen konnte, suchte er einige passende Kieselsteine, mit denen er die Pistole lud.

Am Abend des 23. September 1844 ging der Sohn frühzeitig zu Bett. Gegen 22 Uhr kehrte sein Vater nach Hause zurück und fand eine Tochter der Witwe noch mit Arbeit beschäftigt vor. Ohne eine Spur von Aufregung zündete er wenig später eine Lampe an und ging, eine gute Nacht wünschend, in sein Zimmer. Kaum zehn Minuten später war aus der Kammer des Sohnes ein Schuss zu hören. Die Tochter und ein anderer



Hausgenosse eilten dorthin und sahen Klebe bewegungslos vor dem Bett seines Sohnes stehen. Eine brennende Pfeife im Mund, in der rechten Hand die Pistole, in der linken die Lampe haltend, betrachtete er seinen toten Sohn. Er hatte ihm, als er schlief, die Pistole auf die Brust gesetzt und abgedrückt.¹

Durch gleichlautende Urteile des Berliner Kriminalgerichts und des Oberappellationsssenats des Kammergerichts wurde gegen ihn erkannt, dass er wegen Verwandtenmordes unter Verlust der Nationalkokarde zur Richtstätte zu schleifen und mit dem Rad von unten zu töten sei. König Friedrich Wilhelm IV. hob durch eine Kabinettsorder vom 23. Juni 1846 die Schleifung zur Richtstätte auf und ordnete eine Hinrichtung durch das Beil an. Diese wurde am Morgen des 17. Juli 1846 auf der Hochgerichtsstelle in Spandau durch Scharfrichter Wilhelm Reindel vollstreckt. Es war die letzte Exekution in Spandau. Die folgenden Hinrichtungen fanden wieder in Berlin statt.²

Das ehemalige Kammergericht
in der Lindenstraße 14 in
Kreuzberg. Stahlstich, um 1830

